



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) veröffentlicht werden wird.

«\$\$QrCode»

# Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

## Änderung vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021<sup>1</sup> (TabPG),  
gestützt auf die Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a und 27 Absatz 2  
des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>2</sup> (ChemG),  
gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe a und 9  
des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>3</sup> über die Produktesicherheit (PrSG),  
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup>  
über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

## I

Die Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup>–d<sup>quinqüies</sup> und j*

<sup>2</sup> Sie regelt:

- d<sup>bis</sup>. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet;
- d<sup>ter</sup>. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos;
- d<sup>quater</sup>. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring;
- d<sup>quinqüies</sup>. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten;
- j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.

<sup>1</sup> SR 818.32

<sup>2</sup> SR 813.1

<sup>3</sup> SR 930.11

<sup>4</sup> SR 946.51

<sup>5</sup> SR 818.321

Art. 14            Warnhinweis zu krebsfördernden Stoffen  
(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG)

<sup>1</sup> Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung.

<sup>2</sup> Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist.

<sup>3</sup> Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.

Art. 18            Fläche der kombinierten Warnhinweise  
(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

<sup>1</sup> Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis:

- a. befindet sich der Text unter der Fotografie:
  1. Fotografie: 50 Prozent,
  2. Text zur Fotografie: 30 Prozent,
  3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent;
- b. befindet sich der Text neben der Fotografie:
  1. Fotografie: 40 Prozent,
  2. Text zur Fotografie: 40 Prozent,
  3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent.

<sup>2</sup> Beim Verhältnis Text zur Fotografie sowie Informationen über die Raucherentwöhnung ist eine Marge von 5 Prozent zugelassen.

*Gliederungstitel nach Art. 20*

### **3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring**

Art. 20a            Werbung in der Presse  
(Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG)

<sup>1</sup> Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren:

- a. den Nachweis:
  1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnemente verkauft wird,
  2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht;
- b. den Namen der betreffenden Publikation;
- c. die Erscheinungsdaten der Werbung;
- d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen.

<sup>2</sup> Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

<sup>3</sup> Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a:

- a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt;
- b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.

Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet

(Art. 18 Abs. 1 Bst. b TabPG)

Zur Bestimmung, ob die Werbung oder der Hinweis auf Verkaufsförderung oder Sponsoring auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. der Domainname enthält einen Bezug zur Schweiz;
- b. für die Werbung, das Angebot oder die Bestellung wird eine schweizerische Amtssprache verwendet;
- c. die Preise sind in Schweizer Franken angegeben oder die Zahlung kann in Schweizer Franken erfolgen;
- d. das Produkt kann in die Schweiz versandt werden.

Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos

(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG)

<sup>1</sup> Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind.

<sup>2</sup> Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.

Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG)

<sup>1</sup> Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn:

- a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist;
- b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist.

<sup>2</sup> Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht.

<sup>3</sup> Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert.

### **3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten**

**Art. 20e**      **Grundsatz**  
(Art. 23a Abs. 3 TabPG)

Das System zur Alterskontrolle ermöglicht eine zuverlässige Feststellung der Volljährigkeit der kontrollierten Person anhand des vorgelegten Nachweises.

**Art. 20f**      **Nachweis der Volljährigkeit**  
(Art. 23a Abs. 3 TabPG)

<sup>1</sup> Der Nachweis der Volljährigkeit wird erbracht mittels:

- a. eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>6</sup>;
- b. eines Ausweises nach Artikel 41 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup>;
- c. der elektronischen Identität nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>8</sup>;
- d. anderer elektronischer Identifikationsmittel, die der Vertrauensstufe 3 der Norm ISO/IEC 29115:2013(E)<sup>9</sup> entsprechen.

<sup>2</sup> Wenn der Nachweis der Volljährigkeit mittels der Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erbracht wird, umfasst die Alterskontrolle auch ein Authentifizierungsverfahren nach den technologischen Entwicklungen.

**Art. 20g**      **Alterskontrolle**  
(Art. 23a Abs. 3 TabPG)

<sup>1</sup> Die Alterskontrolle erfolgt:

- a. bei Bereitstellen des Produkts auf dem Markt über das Internet vor dem Verkaufsabschluss;
- b. bei Werbung im Internet vor dem Zugang zur Werbung;
- c. bei Automaten vor der Abgabe des Produkts.

<sup>2</sup> Wenn die kontrollierte Person beim Unternehmen, das zur Überprüfung ihres Alters verpflichtet ist, in ihr Benutzerkonto eingewählt ist, kann für die nächsten zwölf Monate auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden, wenn:

- a. sie zustimmt, dass der Nachweis ihrer Volljährigkeit über diesen Zeitraum aufbewahrt wird;
- b. der Zugang zum Konto auf einem Authentifizierungsverfahren mit mindestens zwei Faktoren beruht.

<sup>6</sup> SR 143.1

<sup>7</sup> SR 142.20

<sup>8</sup> BBI 2025 20

<sup>9</sup> Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

**Art. 20h Dokumentation**

(Art. 23a, Abs. 3, TabPG)

<sup>1</sup> Wer ein System zur Alterskontrolle bereitstellt, muss Folgendes dokumentieren:

- a. die Beschreibung des Systems zur Alterskontrolle;
- b. die Liste der beschafften Daten.

<sup>2</sup> Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörden von Bund oder Kantonen unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.

*Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Wer Zigaretten oder nikotinhaltige Produkte auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:

*Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 2<sup>bis</sup>***Meldung von Produkten**

(Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 TabPG und 18 Abs. 3 Bst. a ChemG)

<sup>2bis</sup> Die Dokumente zu den Angaben nach Artikel 27 Absatz 2 TabPG dürfen nicht älter sein als sechs Monate zum Zeitpunkt:

- a. der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt; oder
- b. der Änderung seiner Zusammensetzung.

*Art. 26 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden:

- a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Produkts oder des Rohtabaks;

*Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2*

<sup>1</sup> Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- c. seit der letzten Einfuhr sind mindestens 30 Tage vergangen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge für die verschiedenen Produktarten ist in Anhang 3a aufgeführt.

*Art. 34 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen:

- d. Vernichtung der Produkte.

*Gliederungstitel nach Art. 46*

## 6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG

### Art. 46a Erhebung von Gebühren (Art. 43 Abs. 2 TabPG)

<sup>1</sup> Das BAG kann Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbebeschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen.

<sup>2</sup> Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>10</sup> (AllgGebV).

### Art. 46b Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz darf 200 Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Ein Aufwand von weniger als einer Stunde wird nicht in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGebV<sup>11</sup> können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

### Art. 46c Auslagen

Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV<sup>12</sup> Kosten, die durch Beweiserhebung verursacht werden.

### Art. 47 Abs. c

Das BAG passt folgende Anhänge an:

- c. Anhang 3a durch bedarfsweise Änderung der als Durchschnittsverbrauch geltenden Menge.

### Art. 49 Abs. 2

<sup>2</sup> Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, deren Kennzeichnung nicht den Artikeln 14 Absatz 1 oder 2 oder 18 entspricht, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2028 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

<sup>10</sup> SR 172.041.1

<sup>11</sup> SR 172.041.1

<sup>12</sup> SR 172.041.1

---

## II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b*

- 1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet:
- a. in Neue Helvetica Pro 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- 2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt:
- b. in der Schriftart Neue Frutiger Pro Condensed Bold;

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3a gemäss Beilage.

## III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Zollverordnung vom 1. November 2006<sup>13</sup>**

*Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5*

<sup>2</sup> Die folgenden Waren sind nur bis zu den nachstehend definierten Höchstmengen zollfrei:

- e. Tabakfabrikate:
- 3. nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten 50 Milliliter, oder
- 4. *aufgehoben*
- 5. elektronische Einwegzigaretten 50 Milliliter, oder

### **2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007<sup>14</sup>**

*Anhang 1 Ziff. 5*

- 5 Tabakfabrikate:
- Zigaretten/Zigarren/Tabakfabrikate zum Erhitzen –.25 je Stück
  - andere Tabakfabrikate –.10 je Gramm

<sup>13</sup> SR 631.01

<sup>14</sup> SR 631.011

- |  |                    |
|--|--------------------|
| – nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten | –.25 je Milliliter |
| – elektronische Einwegzigaretten   | 1.00 je Milliliter |

IV

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 3a*  
(Art. 29 Abs. 2 und 47 Bst. c)

**Als Durchschnittsverbrauch für 30 Tage geltende Menge**

Produkt	Menge
Zigaretten	250 Stück
Zigarren	25 Stück
Zigarillos	50 Stück
Nachfüllmaterial für Tabakprodukte zum Erhitzen	250 Stück
Elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin	50 ml
Nachfüllmaterial für elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin	
Andere Produkte	250 g

...